

II-10642 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
GZ. 11 0502/166-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 12. Juli 1993  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

4795 /AB  
1993 -07- 13  
zu 4842 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Helene Partik-Pablé und Genossen vom 18. Mai 1993, Nr. 4872/J, betreffend Registrierung finanzstrafrechtlich verurteilten Personen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügte im Jahre 1990 die Nichterfassung der Bestrafungen von Ausländern mit Auslandswohnsitz mit vereinfachter Strafverfügung nach § 146 Finanzstrafgesetz wegen geringfügiger Finanzvergehen in der zentralen Finanzstrafkartei. Grund dafür war die Zunahme solcher Bestrafungen um etwa das Zehnfache ab dem Jahr 1988. Die Erfassung dieser Delikte war einerseits administrativ nicht mehr bewältigbar und andererseits war sie von verschwindender Bedeutung für die Finanzstrafrechtspflege, weil Ausländer mit Auslandswohnsitz - wie mir berichtet wurde - nur in seltenen Ausnahmefällen mehrmals bestraft wurden.

Zu 2., 3. und 4.:

Inländer und Ausländer werden insoweit völlig gleich behandelt, als bei Bestrafungen wegen geringfügiger Finanzvergehen durch die Grenzzollämter eine Anfrage an die zentrale Finanzstrafkartei aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich unterbleibt. Nur bei Zuständigkeit eines Hauptzollamtes (und eines Gerichts) werden Vorstrafen berücksichtigt bzw. könnte eine Rückfallsqualifikation festgestellt werden. Da es sich aber bei den einschlägigen Delikten von Wohnsitzausländern erfahrungsgemäß überwiegend um geringfügige Finanzvergehen handelt, sind die praktischen Auswirkungen der eingeschränkten Erfassung solcher Bestrafungen vernachlässigbar,

weshalb eine Änderung der derzeitigen Vorgangsweise zur Zeit weder überlegt wird noch erforderlich erscheint.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. P. ...' or similar, written in a cursive style.

## BEILAGE

### ANFRAGE

- 1) Ist Ihnen die oben geschilderte Problematik bekannt?
- 2) Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, daß eine Verurteilung wegen Rückfall bei Inländern praktiziert wird, bei Ausländern jedoch unmöglich ist?  
Wenn ja, warum?
- 3) Haben Sie bereits Überlegungen angestellt, den derzeitigen Zustand dahingehend zu ändern, daß auch Personen, die im Ausland wohnhaft sind, bei einer Bestrafung nach § 146 in der Zentralen Finanzstrafkartei registriert werden?  
Wenn nein, warum nicht und werden Sie dies jetzt nachholen?
- 4) In welchem Zeitraum ist mit einer Änderung der derzeitigen Gesetzeslage zu rechnen?

Wien, am 18. Mai 1993